

## Beihilfen im Agrarsektor

<b>Quelle</b>	<a href="#">Rahmenregelung</a> der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor (2007-2013), ABl. der EU C 319 vom 27. Dezember 2006, S. 1ff.
<b>Zielsetzung</b>	Sicherung der Konsistenz und Kohärenz zwischen der Politik der EU-Kommission auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen und der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums.
<b>Geltungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Gemeinschaftsrahmen gilt für staatliche Beihilfen für Tätigkeiten zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung der im Anhang I des EG-Vertrages genannten Produkte.</li><li>• Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten sowie Beihilfen, die Importwaren diskriminieren, sind nicht genehmigungsfähig.</li><li>• Für kleine und mittlere Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten, gilt die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung. <a href="#">Siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung</a></li><li>• Für kleine und mittlere Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt eine gesonderte Gruppenfreistellungsverordnung. <a href="#">Siehe KMU-Beihilfen im Agrarsektor (Primärerzeugung)</a></li><li>• Für De-minimis-Beihilfen für die Vermarktung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnisse gilt die allgemeine De-minimis-Verordnung. <a href="#">Siehe allgemeine De-minimis-Beihilfen</a></li><li>• Für De-minimis-Beihilfen für in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen gilt die spezielle De-minimis-Verordnung. <a href="#">Siehe De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Primärerzeugung)</a></li><li>• Für Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor gelten gesonderte Vorschriften. <a href="#">siehe Beihilfen im Fischereisektor</a></li><li>• Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten werden nach den geltenden Leitlinien geprüft. <a href="#">Siehe Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten</a></li></ul>

**Geltungsdauer**

1. Januar 2006 – 31. Dezember 2013.

**Definition****Landwirtschaftliche Erzeugnisse / Agrarerzeugnisse**

sind Erzeugnisse des Anhangs I des EG-Vertrages, Korkerzeugnisse und Erzeugnisse zur Imitation oder Substitution von Milch und Milcherzeugnissen. Hierzu gehören nicht Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur.

\* \* \* \* \*

**Verarbeitung von Agrarerzeugnissen**

bedeutet jede Einwirkung auf ein Agrarerzeugnis, bei der das daraus entstehende Erzeugnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen landwirtschaftliche Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses zum Erstverkauf.

\* \* \* \* \*

**Vermarktung von Agrarerzeugnissen**

bedeutet das Lagern, Feilhalten, Anbieten zum Verkauf oder Inverkehrbringen sowie jede Tätigkeit, die ein Erzeugnis für diesen Erstverkauf vorbereitet. Der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt ebenfalls als Vermarktung, wenn er in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumen erfolgt. Der Erstverkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter gilt nicht als Vermarktung.

**Kriterien / Voraussetzungen****Voraussetzungen für die Gewährung von Agrarbeihilfen sind:**

Die Beihilfen müssen einen gewissen Anreiz bieten oder den Begünstigten zu einer Gegenleistung verpflichten. Sie dürfen nicht rückwirkend gewährt werden. Die Regeln betreffen:

- Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums,
- Risiko- und Krisenmanagement,
- Forstsektor.

**Beihilfefähige  
Kosten / Höhe der  
Beihilfe**

**Beihilfefähige Kosten sowie die Höhe der Beihilfe variieren in Abhängigkeit von der Art der Beihilfe. Beihilfearten:**

- Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Kapitel IV.A.),
- Beihilfen für Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Kapitel IV.B.),
- Umwelt- und Tierschutzbeihilfen (Kapitel IV.C.),
- Beihilfen zum Ausgleich von Nachteilen in bestimmten Gebieten (Kapitel IV.D.),
- Beihilfen zur Einhaltung von Normen (Kapitel IV.E.),
- Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte (Kapitel IV.F.),
- Beihilfen für den Vorruhestand oder die Beendigung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Kapitel IV.G.),
- Beihilfen für Erzeugergemeinschaften (Kapitel IV.H.),
- Beihilfen zur Flurbereinigung (Kapitel IV.I.),
- Beihilfen zur Förderung der Produktion und Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse (Kapitel IV.J.),
- Beihilfen für die Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor (Kapitel IV.K.),
- Beihilfen im Sektor Tierhaltung (Kapitel IV.L.),
- Beihilfen zugunsten von Gebieten in äußerster Randlage und der Inseln des Ägäischen Meeres (Kapitel IV.M.),
- Beihilfen zum Ausgleich von Schäden zum Nachteil der landwirtschaftlichen Erzeugung oder landwirtschaftlicher Betriebsmittel (V.B.),
- Beihilfen zur Stilllegung von Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten (Kapitel V.C.),
- Beihilfen für den Forstsektor (Kapitel VII.).

**Notifizierung**

- Es besteht eine allgemeine Notifizierungspflicht.

**Transparenz und  
Überwachung**

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der EU-Kommission einen Jahresbericht über alle Beihilferegungen im Agrarsektor vorzulegen.